Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 5 (1949)

Heft: 11

Artikel: Abbau der Bundes-Subventionen für das hauswirtschaftliche Bildungswesen?

Autor: Haemmerli-Schindler, G. / Niggli, G. / Montet, A. de

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dienst im Haus,
ist Dienst am Volk!

Kant. zürch. Arbeitsgem. für den Hausdienst.

Abbau der Bundes-Subventionen für das hauswirtschaftliche Bildungswesen?

Unter dem harmlos klingenden Titel „Neuordnung der Bundesbeiträge für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen" kündigt das eidg. Volkswirtschaftsdepartement einschneidende Massnahmen an, welche die berufliche Ausbildung der Jugend im allgemeinen und die hauswirtschaftliche Ausbildung im besonderen betreffen. Diese Massnahmen hängen zusammen mit den Bemühungen um die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes.

Die Aufwendungen des Bundes für die berufliche Ausbildung haben im Jahre 1948 12,2 Millionen Franken betragen; sie würden für das laufende Jahr — im wesentlichen als Folge der Teuerung — auf 14 Millionen steigen, sollen nun aber für dieses und auch für die kommenden Jahre auf 12 Millionen begrenzt werden. Es stellt sich daher die Frage, auf welchen Gebieten und in welchem Ausmass Einsparungen vorzunehmen sind, und die eingangs erwähnte „Neuordnung der Bundesbeiträge" versucht darauf eine Antwort zu geben.

An den Subventionen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen haben im Jahre 1946 gemäss einer Veröffentlichung des eidgen. statistischen Amtes teilgenommen:

die gewerbliche und industrielle Ausbildung mit	Fr. 4 766 000.—
die kaufmännische Ausbildung mit	Fr. 2 602 000.—
die hauswirtschaftliche Ausbildung mit	Fr. 1 954 000.—
die Berufsberatung mit	Fr. 179 000.—

Diese Beträge gehören zu den im gleichen Jahr ausgerichteten 129,1 Millionen Franken an gesetzlich verankerten Subventionen, während weitere 338,1 Millionen Franken lediglich auf Bundesbeschlüssen beruhten, also dem Referendum nicht unterstellt waren.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement schlägt nun eine Aenderung vor, die sowohl dem gewerblichen wie dem kaufmännischen Bildungswesen und der hauswirtschaftlichen Ausbildung erhebliche Abstriche zumutet. **Das hauswirtschaftliche Bildungswesen würde absolut und relativ den grössten Teil der Abbaumassnahmen auf sich zu nehmen haben.**

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine ist daher mit der folgenden Eingabe an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gelangt, um wenn möglich die geplante Beeinträchtigung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens zu verhüten.

BUND SCHWEIZ. FRAUENVEREINE
Schweiz. Frauensekretariat
Merkurstr. 45, Zürich 32

Zürich u. Coiseaux s. Vevey,
14. Oktober 1949

An das Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit
Bern

Betrifft: Abänderung der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Wir gehen davon aus, dass die für das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen kompetenten Stellen sich zu der geplanten Aenderung der Verordnung und zu der Neuordnung der Bundesbeiträge äussern werden und stellen deshalb das hauswirtschaftliche Bildungswesen in den Mittelpunkt unserer Eingabe.

A. Die Abänderung der Verordnung I.

Art. 47 bringt eine sehr schwerwiegende Aenderung, indem der Bundesbeitrag an Schulen und Kurse sich nach dem Kantonsbeitrag bemisst, während bisher die Leistungen Dritter (d. h. Kanton, Gemeinden, Verbände, Stiftungen, Private) in ihrer Gesamtheit als Masstab galten. Die im Kreisschreiben vom 7. Juli 1949 enthaltene Begründung, wonach die Kantone in erster Linie mit dem Vollzug des Berufsbildungsgesetzes betraut seien und die daraus erwachsenden Kosten zur Hauptsache tragen, trifft für das hauswirtschaftliche Bildungswesen nicht zu. Hier sind es häufig Gemeinden, Frauenvereine und industrielle Betriebe, welche die Initiative zur Einrichtung von Fortbildungsschulen und Kursen ergreifen, deren Weiterbestehen erschwert, wenn nicht sogar gefährdet wird, wenn die Leistungen Dritter nicht mehr angemessen berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um gemeinnützige Einrichtungen, und von den Teilnehmerinnen dürfen erfahrungsgemäss nicht hohe Kursgelder erhoben werden.

- Guter Kaffee
- Preiswerte Menüs
- Kleine Plättli

Kafistube St. Annahof
Inhaber: Werner Michel

Die Anwendung der neuen Bestimmung wird einen Rückschlag bringen auf Gebieten, wo er sicherlich nicht beabsichtigt sein kann, weshalb wir den Wunsch aussprechen, dass Art. 47 nicht so restriktiv gefasst werden möge, sondern mindestens die Leistungen der Gemeinden mit berücksichtige oder den besonderen Verhältnissen auf dem Gebiet des hauswirtschaftlichen Bildungswesens auf andere Weise Rechnung trage.

Art. 50. Die aufgezählten Bildungsanstalten und Kurse lassen eine Umschreibung der Einrichtungen vermissen, die zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung gemäss Art. 53 des Gesetzes dienen. Wohl befinden sich die Dinge hier im Fluss und ist die dem Bund durch den neuen Art. 34ter, Abs. 1, lit g der Bundesverfassung übertragene Befugnis, Vorschriften über den Hausdienst aufzustellen, noch nicht benutzt worden. Es fällt deshalb schwer, die Wirkungen der wichtigen Art. 47, 50, 51 und 52 auf die hauswirtschaftliche Ausbildung abzuschätzen. Es hat sich hier wohl eine Anwendungspraxis herausgebildet, doch wäre es wünschbar, den Begriff der hauswirtschaftlichen Ausbildung im Sinne von Art. 53 des Gesetzes in absehbarer Zeit genauer abzuklären. Wir sind zur Mitarbeit in dieser Frage gerne bereit.

B. Die Neuordnung der Bundesbeiträge.

1. Die ziffernmässige Beschränkung auf 12 Millionen.

Die Neuordnung geht davon aus, dass der jährliche Aufwand des Bundes für die berufliche Ausbildung vorläufig höchstens 12 Millionen Franken betragen soll. Wir erinnern daran, dass der gesetzliche Maximalansatz von 50% überhaupt nie zur Anwendung kam, und dass die zu Anfang schon bescheidenen Subventionen für das berufliche Bildungswesen im Lauf der Jahre mehrmals herabgesetzt worden sind. Heute sind sie so bescheiden, dass sie, wie auch aus dem Kreisschreiben hervorgeht, schon den laufenden Bedürfnissen nur ungenügend Rechnung tragen können. Die ziffernmässige Begrenzung auf eine schon den laufenden Bedürfnissen nicht genügende Summe wird zur Folge haben, dass der Bund neu zu schaffende Einrichtungen kaum mehr wird fördern können. Wir denken dabei an Massnahmen, die aus dem bereits zitierten Art. 34ter der Bundesverfassung resultieren werden oder an die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in Kantonen, in denen er bisher nicht bestanden hat. Im weitern ist auch daran zu denken, dass nach 1953 die geburtenstarken Jahrgänge, die der Volksschule gegenwärtig Mühe bereiten, in das fortbildungsschulpflichtige Alter kommen werden und somit rechtzeitig Vorsorge für die Erweiterung der hauswirtschaftlichen Bildungseinrichtung getroffen werden muss. Ferner werden wahrscheinlich in absehbarer Zeit wieder vermehrte Mittel für hauswirtschaftliche Einführungskurse benötigt werden.

Die Begrenzung auf 12 Millionen wird auch zur Folge haben, dass sich die Subventionsansätze von Jahr zu Jahr ändern und wahrscheinlich noch kleiner werden. Es ist im Interesse aller Schulen und Kurse aber zu

wünschen, dass ein einigermassen stabiler Subventionsansatz für längere Frist festgelegt würde, damit die Schulen, besonders solche, die nicht von Kantonen und Gemeinden selbst geführt werden, sicher budgetieren können und nicht vor ungedeckten Auslagen stehen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass es sich bei den Subventionen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung um gesetzlich verankerte Subventionen handelt, denen durch Volksabstimmung zugestimmt worden ist, im Gegensatz zu vielen andern Subventionen, die nur auf Bundesbeschlüssen beruhen.

Aus allen diesen Gründen erlauben wir uns deshalb, unsere grossen Bedenken gegen die ziffernmässige Beschränkung anzubringen und den Wunsch zu äussern, es möchte daran nicht festgehalten werden.

2. Abbaumassnahmen bei hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kursen.

Wir sind im Prinzip mit Ihnen der Auffassung, dass die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den beiden letzten Jahren der Volksschule den Kantonen und Gemeinden zu überbinden sind, wie das beim Handarbeitsunterricht und bei den Handfertigkeitskursen der Fall ist. Das wäre die logische Folgerung aus dem Bestehen und der Respektierung der kantonalen Schulhoheit. Doch glauben wir, dass der Zeitpunkt dafür verfrüht ist und wir würden mit grosser Sorge den Auswirkungen eines solchen Schrittes entgegensehen. Dort, wo der Hauswirtschaftsunterricht gesetzlich verankert ist, dürfte er im allgemeinen bestehen bleiben, aber überall dort, wo seine gesetzliche Einführung gegenwärtig geprüft wird, oder wo er vorläufig freiwillig eingeführt ist, besteht Grund zu der Befürchtung, dass der Hauswirtschaftsunterricht aus dem Lehrplan gestrichen wird.

So sehr wir uns über die Absicht freuen, die Bundesmittel weiterhin für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kurse einzusetzen und auf diese zu konzentrieren, so sehr bedauern wir, dass sie dem Hauswirtschaftsunterricht auf der Volksschulstufe entzogen werden solllen, in einem Zeitpunkt, da der hauswirtschaftliche Unterricht noch so schwach verankert ist. Rückschritte auf dieser Stufe beeinträchtigen auch die Fort-

Chemiseblusen - Damenwäsche - Herrenwäsche

MASSATELIER L. KLEINER-HÜRLIMANN

ZÜRICH 1 KRAUTGARTENGASSE 2 HEIMPLATZ TELEPHON 241019

bildungsschule, die sich nicht damit abgeben sollte, die primitivsten Handgriffe und Fertigkeiten zu lehren, sondern die in der ihr zur Verfügung stehenden begrenzten Zeit einen dem Alter der Mädchen angepassten interessanten Unterricht bieten sollte.

Wir vermögen im übrigen den Optimismus nicht zu teilen, dass wesentliche Mittel frei werden für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und den Hausdienst, wenn auf die Subventionierung des Unterrichtes an der Volksschule verzichtet wird. Denn wie wir bereits ausgeführt haben, sind die zur Verfügung stehenden Mittel schon für die bestehenden Einrichtungen zu knapp. Wir möchten auch noch darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Abbaumassnahmen die hauswirtschaftliche Ausbildung mit 29% treffen. Da anzunehmen ist, dass die Begrenzung des Bundesbeitrages auf die Leistungen der Kantone zu weiteren Abstrichen bei der Hauswirtschaft führen wird, stellen wir fest, dass der grösste Anteil an den vorgesehenen Einsparungen auf das hauswirtschaftliche Bildungswesen entfällt. Dieses ist jedoch keineswegs der grösste Subventionsempfänger, sondern war z. B. 1946 nur mit rund 20% an den Gesamtauslagen des Bundes für das gewerbliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen beteiligt.

Es fällt den Frauenverbänden angesichts der Notwendigkeit zu Einsparungen im Bundeshaushalt nicht leicht, diese Eingabe zu machen. Wir sehen uns dazu jedoch genötigt, weil die Entwicklung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens durch die vorgesehenen Massnahmen ernstlich gefährdet wird. Die kürzliche Feststellung des Direktors des Eidg. Statistischen Amtes, wonach rund 3 Milliarden Franken, d. h. etwa die Hälfte des gesamten Erwerbseinkommens der Männer durch die Hände der 900 000 Hausfrauen gehen, zeigt, welche volkswirtschaftliche Bedeutung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen zukommt und lässt uns hoffen, dass unseren Bedenken Rechnung getragen werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung
BUND SCHWEIZ. FRAUENVEREINE
Schweiz. Frauensekretariat
Die Präsidentin:
G. Haemmerli-Schindler
Die Sekretärin:
G. Niggli

SCHWEIZ. ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DEN HAUSDIENST
Die Präsidentin:
A. de Montet
Die Vizepräsidentin:
N. Baer

(mitgeteilt vom Bund Schweiz. Frauenvereine, Schweiz. Frauensekretariat).